

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(13. Tagung, Genf, 17. - 18. Juni 2008)

VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG DER DREIZEHNTEN SITZUNG ^{1 2 3 4}

die am Dienstag, dem 17. Juni 2008 um 10 Uhr
im Palais des Nations, Genf, beginnt.

1. ANNAHME DER TAGESORDNUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/27 und 27/Add. 1

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/25 Bericht der 12. Tagung am 21. bis 25. Januar 2008

2. WAHL DES BÜROS

Die Tagung wird entsprechend der Geschäftsordnung nach dem üblichen Verfahren einen Vorsitzenden und gegebenenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

² Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/27 und 27/Add.1 verteilt.

³ Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

⁴ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

3. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

Am 31. Januar 2008 hat Deutschland das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) ratifiziert.

Demzufolge ist das ADN einen Monat später, am 29. Februar 2008 in Kraft getreten.

Am 19. Februar 2008 hat auch Moldawien das ADN ratifiziert, gefolgt von Frankreich (Genehmigung) am 3. April 2008. Somit sind die neun Vertragsparteien: Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Moldawien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation und Ungarn. Es wird erwartet, dass andere Staaten (Italien, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik), die das Übereinkommen unterzeichnet haben, es demnächst ratifizieren werden.

4. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/7/Rev.1 (Deutschland)	Alternative Bauweisen für Tankschiffe
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/11 (ZKR)	Muster des Berichts über Ergebnisse bei der Beförderung gefährlicher Güter
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/12 (ZKR)	Feuerlöschmittel FK-5-1-12
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/13 (ZKR)	Abfälle, Ladungsreste und Ladungsgegenstände
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/15 (Belgien)	Neue Eintragungen für Tabelle A und 7.1.4.1
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/16 (Deutschland)	Schriftliche Weisungen
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/17 (Belgien und Schweiz)	Schriftliche Weisungen
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/6 (Deutschland) CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/18 (Sekretariat)	Anerkennung von Zulassungs- zeugnissen, die von nicht ADN- Vertragsparteien erteilt wurden

5. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS- GESSELLSCHAFTEN

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/14 (Deutschland)	Bericht über die Expertensitzung für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften
--	--

6. ARBEITSPROGRAMM UND ZEITPLAN DER SITZUNGEN

Die gemeinsame Tagung wird darüber informiert, dass die nächste gemeinsame Tagung (Sicherheitsausschuss des ADN) vorläufig vom 26. bis 28. (vormittags) Januar 2009 in Genf und die nächsten Tagungen des Verwaltungsausschusses des ADN am 19. und 20. Juni 2008 und vom 28. (nachmittags) bis 30. Januar 2009 ebenfalls in Genf geplant sind.

7. VERSCHIEDENES

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

8. BILLIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS

Die Tagung wird das Protokoll über ihre dreizehnte Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs billigen.
